

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 9

Rubrik: Amtliches und Syndikate

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

liegen, erscheint es nun in vielen Fällen dem einzelnen Kaufmann und Industriellen nicht möglich, für seine Erzeugnisse den Gegenwert zu erhalten, es sei denn, er verzichte auf rasche Bezahlung und erteile langjährige Kredite. Die meisten Staaten in Osteuropa sind überhaupt nicht in der Lage, heute größere Summen in die Schweiz abzuführen, ganz abgesehen von den Kursverhältnissen, die ein solches Vorgehen für sie als äußerst nachteilig erscheinen lassen. So drängt sich für den schweizerischen Kaufmann die Lösung auf, möglichst ohne Beanspruchung von Geldmitteln den Export durchzuführen und sich durch ausländische Ware bezahlt zu machen. Diese Aufgabe kann jedoch von einer einzelnen Firma nicht übernommen werden. So ist denn auch eine Aktion im großen geplant, durch die Errichtung einer Austausch-Zentrale, die, in Form des Clearing, in den Oststaaten Waren kaufen würde, welche die Schweiz benötigt und aus den im Inland geschaffenen Guthaben, die Bezahlung der zur Ausfuhr bestimmten schweizerischen Erzeugnisse leisten könnte. Die Vorarbeiten für eine solche Organisation sind im Gange und es sind in nächster Zeit bestimmte Vorschläge für die praktische Durchführung zu erwarten. Dem System der Austausch-Zentrale haften jedoch erhebliche Mängel an, denn heute schon ist anzunehmen, daß die osteuropäischen Staaten gar nicht in der Lage sein werden, der Schweiz zusagende landwirtschaftliche Erzeugnisse und Rohstoffe in ansprechendem Maße zur Verfügung stellen zu können, um die schweizerische Ausfuhr zu kompensieren; es dürfte sich ferner herausstellen, daß einzelne Länder sehr wenig in die Schweiz zu liefern vermögen, dafür aber umso mehr schweizerische Erzeugnisse erhalten möchten und endlich wird die Verteilung der ausländischen Guthaben auf die in Frage kommenden schweizerischen Industrien und Handelsgruppen und von diesen wiederum auf die einzelnen Firmen die größten Schwierigkeiten machen und nur auf dem Wege der Kontingentierung mit all' seinen Ungerechtigkeiten möglich sein.

Bis die Austausch-Zentrale ins Leben tritt, dürfte noch geraume Zeit verstreichen und es ist die schweizerische Industrie inzwischen nicht müßig geblieben. Sie hat auf den gangbaren Wegen schon erhebliche Warenmengen nach den Oststaaten hinausgebracht und durch die Organisation eines Sonderzuges nach Serbien, welchem demnächst ein Zug nach Rumänien folgen wird, bewiesen, daß sich auch in direkter Weise der Verkehr mit der ausländischen Kundschaft aufrecht erhalten läßt. Es ist jedoch nicht damit getan, die Ware in diese Länder zu bringen, sondern es handelt sich in erster Linie darum, auch Bezahlung zu erhalten. In dieser Beziehung sind mit dem Sonderzug nach Serbien anscheinend keine guten Erfahrungen gemacht worden; die Ware fand natürlich ohne jede Schwierigkeit Absatz, die zugesicherte Zahlung in Check auf Paris und New-York geht jedoch sehr langsam von statten.

Das Problem der Ausfuhr nach den Oststaaten ist im letzten Grade ein finanzielles. Die Möglichkeit des Transportes und des Absatzes der Ware ist vorhanden, die ausländische Kundschaft ist den schweizerischen Kaufleuten bekannt und es lassen sich vorderhand auch ausreichende Preise erzielen. Einzig die Frage der Bezahlung, die aber für den schweizerischen Industriellen und Kaufmann besonders unter den heutigen Verhältnissen die brennendste ist, bietet ernsthaftige Schwierigkeiten. Die Austausch-Zentrale wird voraussichtlich einen Teil der erforderlichen Mittel liefern, doch dürfte die Ausfuhr letzten Endes nicht anders durchzuführen sein, als durch eine großzügige Krediterteilung, in gleicher Weise wie namentlich die amerikanischen und englischen Kaufleute mit Hilfe der Regierung ihre Geschäfte nach dem Osten bewerkstelligen. Eine solche Finanzoperation wird jedoch nur auf gemeinsamer Grundlage und mit Hilfe des Bundes und der Banken durchgeführt werden können. Es wird daher notwendig sein, neben dem Studium der Austausch-Zentrale, die Frage der Ausfuhr nach dem Osten auch von diesem Gesichtspunkte aus ins Auge zu fassen und energisch anzupacken, sollen die gewaltigen Warenlager, die noch in der Schweiz liegen und die außerordentliche Mittel festlegen, endlich herausgeschafft und dem Wettbewerb der Entente-Staaten in Zeiten mit Erfolg entgegengetreten werden können.

Ausfuhr nach Serbien, Kroatien und Slavonien. Laut einer Mitteilung der Gesandtschaft des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen in Bern steht der Einfuhr schweizerischer Waren in

Serbien, Kroatien und Slawonien nichts entgegen. Die Sendungen müssen jedoch von durch die genannte Gesandtschaft beglaubigten Ursprungszeugnissen begleitet sein, daß die Waren ein Erzeugnis schweizerischen Kapitals und schweizerischer Arbeitskraft sind. Bei der Einfuhr finden der Generalzolltarif und der serbisch-schweizerische Handelsvertrag Anwendung. Die Wiederausfuhr schweizerischer Waren, die in das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen eingeführt werden, ist nicht gestattet.

Gemäß einem bis im nächsten Monat November gültigen Beschluß der königlichen Regierung wird auf Wollwaren und Baumwollstoffen, die zur Anfertigung von Wäsche und Kleidungsstücken dienen, nur der halbe Zoll erhoben.

Ausfuhr nach Tschechoslowakien. Laut einer Mitteilung aus Spediteurenkreisen nimmt die österreichische Staatsbahn keine Sendungen ab Buchs nach Stationen in Tschechoslowakien mehr an ohne Vorlage der Einfuhrbewilligung dieses Staates. Eine Bewilligung zur Durchfuhr durch Deutschösterreich ist für solche Sendungen nicht erforderlich.

Ausfuhr von Waren feindlicher Herkunft und von Waren, welche Material feindlicher Herkunft enthalten. Die britischen Konsularbehörden in der Schweiz hatten vor einiger Zeit Weisung erhalten, für Waren mit über 5 Prozent vom Wert Material feindlicher Herkunft keine Ursprungszeugnisse mehr auszustellen. Auf die diesbezüglich in London erhobenen Vorstellungen hat nun das Foreign Office am 1. Mai geantwortet, daß beschlossen worden sei, alle Beschränkungen im Export aus neutralen Ländern von Waren feindlicher Herkunft und von Waren, welche Material feindlicher Herkunft enthalten, aufzuheben, insofern die Waren für andere als britische Länder bestimmt sind. Die Vorschriften, welche die Einfuhr solcher Waren in das Vereinigte Königreich selbst und in die britischen Kolonien verbieten, bleiben in Kraft; hingegen ist die Umladung in Großbritannien gestattet, wenn die Waren für neutrale Länder bestimmt sind.



Amtliches und Syndikate



Abbau der S. S. S.

Die *Société Suisse de Surveillance Économique* erläßt folgenden *Rundschreiben* an sämtliche Syndikate: *Behandlung der durch Vermittlung der Syndikate einzureichenden Einfuhrgesuche*. Die allgemeine Aufhebung der Kontingentierung wirft in erster Linie die Frage der Behandlung derjenigen Einfuhrgesuche auf, welche von Firmen und Privaten eingereicht werden, die keinem Syndikate angehören, gleichviel ob sie in den Jahren 1911/13 Waren gleicher Art eingeführt haben oder nicht. Vorläufig sind hierfür die Vorschriften des Artikels 6 der Ausführungsbestimmungen der S. S. S. maßgebend; dieser sieht vor, daß da, wo sich Syndikate für die verschiedenen Interessentengruppen gebildet haben, die S. S. S. verpflichtet ist, sich für die Einfuhr der in ihren Wirkungskreis fallenden Artikel der Vermittlung dieser Syndikate zu bedienen.

Im allgemeinen wird also bis auf weiteres die S. S. S. fortfahren, die Vermittlung desjenigen Syndikates vorzuschreiben, welches für den betreffenden Artikel zuständig ist, überall da, wo die in Frage stehende Ware bis anhin von einer oder von mehreren der bestehenden Organisationen eingeführt wurde. Selbstverständlich sind die Syndikate gehalten, sobald die statutarischen Bedingungen von den Interessenten erfüllt sind, Gesuche alter oder neuer Mitglieder entgegenzunehmen und an uns weiterzuleiten, ohne Rücksicht darauf, ob diese vor dem Kriege importiert haben oder nicht und ohne Begrenzung der Quantität. (Artikel 3 der Ausführungsbestimmungen.)

Um dem Einfuhrhandel, sobald es die allgemeine Lage gestattet, die größtmögliche Bewegungsfreiheit zu geben, ist die S. S. S. im Begriffe, mit den interessierten Instanzen die Frage der Aenderung von Artikel 6 ihrer Ausführungsbestimmungen zu prüfen. Sie wird die Syndikate über die getroffenen Beschlüsse auf dem Laufenden halten.

S. S. S.-Formalitäten. Unser Rundschreiben Nr. 68 vom 5. März gibt Aufschluß über das in Frankreich angewendete vereinfachte Verfahren für diejenigen S. S. S.-Waren, die Frankreich zur Aus-

fuhr freigegeben hat. Dieses Verfahren ist durch die Aufhebung der Kontingente in keiner Weise geändert worden.

Ein ähnliches Verfahren ist nun für eine sehr große Anzahl von Artikeln auch in England eingeführt worden. Deren Versand an unsere Adresse wird nunmehr durch Erteilung eines von unserem Londoner Vertreter visierten englischen Certificates ermöglicht. Im übrigen bleiben die S. S. S.-Formalitäten für die schweizerischen Gesuchsteller genau die nämlichen. Es wird aber ratsam sein, den englischen Lieferanten anzuempfehlen, die unserer Kontrolle unterstellten Artikel nicht zu versenden, ehe sie nicht ein von unserem Vertreter bewilligtes S. S. S.-Certificat oder eine regelrechte Ausfuhrbewilligung des War Trade Departement besitzen, da diese Dokumente allein zur Ausstellung der „Pinkform“ berechtigen, ohne welche die Ware in Frankreich bekanntlich zurückgehalten würde. Die Bewilligung des W. T. D. ist für alle diejenigen Waren erforderlich, für welche unser Vertreter in London nicht ermächtigt ist, von sich aus ein bezügliches Certificat abzugeben.

Wir sind im Begriffe, diese in Frankreich und England erzielten Vereinfachungen, wenn möglich, auch auf die andern Entente-Länder auszudehnen. Das Resultat unserer Bemühungen wird den Syndikaten seinerzeit zur Kenntnis gebracht werden.

Provisorische Gesuche. Die Gründe, welche seinerzeit für die Einführung der „provisorischen“ Gesuche maßgebend waren, sind mit der Kontingentaufhebung größtenteils hinfällig geworden. Immerhin werden die provisorischen Gesuche in allen denjenigen — wohl ziemlich zahlreichen — Fällen, auch weiterhin gute Dienste leisten können, wo die zur Erstellung eines „definitiven“ Gesuches unbedingt erforderlichen Angaben noch nicht zur Verfügung stehen.

Die Einreichung provisorischer Gesuche zwecks Erlangung der Verschiffungs- resp. Konsignierungsbewilligung ist also nach wie vor möglich und sobald die nötigen Angaben (Mengen der verschifften Waren, Bestimmungshafen, Transitär usw.) bekannt sind können die „provisorischen“ durch die definitiven Gesuche abgelöst werden.

Ausnützung der bis 30. April 1919 verlängerten französischen 1918er Bewilligungen (mit roter oder blauer Ecke). Es werden leider bis 30. April a. c., trotz aller Anstrengungen der „Fero“, bei weitem nicht alle im Jahre 1918 zur Ausfuhr bewilligten Waren eingeführt worden sein. Der 30. April war bekanntlich nicht nur der äußerste Termin für die Kontingentsbelastung pro 1918, sondern auch der Verfalltag aller dieser Bewilligungen. Wir sind um eine weitere Verlegung des vorerwähnten Termins auf den 31. Mai eingekommen und glauben, auf eine günstige Aufnahme unseres Gesuches zählen zu können.* Sollte dies aber wider Erwarten nicht der Fall sein, so wird die S. S. S. die Erneuerung aller derjenigen französischen Bewilligungen (mit roter oder blauer Ecke) unter der gleichen Kontrakt Nummer vornehmen, die bis zum 30. April 1919 in Kraft waren, vorausgesetzt, daß die Erneuerung in der gewohnten Frist eines Monats verlangt wird; dies, nachdem durch die Aufhebung der Kontingente die Gründe hinfällig geworden sind, die die endgültige Annullierung aller derjenigen Bewilligungen erheischt hatten, welche bis zum 30. April 1919, trotz der allgemeinen Verlängerung (gemäß dem Wortlaute unseres Rundschreibens Nr. 71) noch unbenutzt geblieben waren. Diese Titel müssen zum Zwecke der Erneuerung an unser Bureau in Paris zurückgeschickt werden, unter Anzeige an unsern Hauptsitz in Bern.

Die Transitäre in den französischen Häfen werden durch unser Bureau in Paris verständigigt werden.

Société Suisse de Surveillance Économique.

* Soeben erreicht uns die telegraphische Nachricht, daß die nachgesuchte Verlängerung bewilligt worden ist.



Generalversammlung der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft.

Die 71. ordentliche Generalversammlung der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft wurde Freitag, den 2. Mai 1919 abgehalten und erfreute sich einer zahlreichen Teilnahme, da rund 100 Mitglieder anwesend waren. Aus den vielen Wahlen, die im übrigen in der Hauptsache Bestätigungen

brachten, ist die Berufung des Herrn F. Locher-Diener in den Vorstand zu erwähnen, nachdem für einen zweiten Vertreter des Rohseidenhandels durch eine Statutenrevision, welche die Zahl der Vorstandsmitglieder von bisher 9 auf 11 erhöhte, Platz geschaffen worden war. Im Schiedsgericht für den Handel in Seidenstoffen wurden die Herren E. Knüsly und U. Vollenweider, die nach langjähriger Tätigkeit ihren Rücktritt erklärt hatten, durch die Herren Alb. Fehr und M. P. Höhn ersetzt. An Stelle des Herrn A. Rüttschi, der viele Jahre hindurch als Mitglied der Aufsichtskommission der Seidenwebschule der Anstalt vorzügliche Dienste geleistet hat und der ebenfalls um seine Entlassung eingekommen war, wurde Herr Max Froelicher gewählt.

An Stelle des Jahresberichtes des Vorstandes, der später in üblicher Form den Mitgliedern als Bestandteil des Berichtes der Gesellschaft für das Jahr 1918 zugestellt werden soll, nahm die Versammlung ein aufschlußreiches *Referat* ihres Vorsitzenden, des Herrn H. Heer, entgegen über die gegenwärtige wirtschaftliche Lage, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Seidenindustrie. Aus dem Bericht des Herrn H. Heer, der als Delegierter des Bundesrates die wirtschaftlichen Verhandlungen in Paris geführt hat, traten deutlich die außerordentlichen Schwierigkeiten zutage, die sich der Wahrung der Interessen des neutralen Handels entgegensetzen.

In der anschließenden Diskussion machte sich die allgemeine Mißstimmung gegen die Beibehaltung der Kontrollmaßnahmen und einschränkenden Vorschriften durch die Entente in unmißverständlicher Weise geltend. Es wurde hervorgehoben, daß, wenn auch die in den verwüsteten Departementen des Nordens ansässige französische Industrie außerordentlich gelitten habe und mit einer gewissen Berechtigung besonderen Schutz verlange, dies auf die französische Seidenindustrie keineswegs zutreffe. Auch die Tatsache, daß die Ausfuhr nach den neutralen Nordstaaten immer noch nicht in vollem Umfange frei gegeben sei, wurde als lästige und einseitige Benachteiligung der schweizerischen Seidenindustrie bezeichnet und bittere Worte fielen endlich gegen die Kontingentierungsmaßnahmen der englischen und insbesondere der französischen Regierung, welche der Einfuhr schweizerischer Seidenwaren in ihre Länder nur ein geringfügiges Kontingent einräumen, während Seidenwaren aus Frankreich und andere Textilerzeugnisse aus England in gewaltigen Mengen in die Schweiz gelangen. Die schweizerischen Seidenindustriellen haben in der Tat Mühe zu begreifen, daß der französischen, italienischen und japanischen Konkurrenz-Industrie nunmehr alle Wege offen stehen und daß sogar die Geschäftsbeziehungen mit dem ehemaligen Feinde gestattet werden, während die schweizerische Fabrik und der schweizerische Handel noch in unwürdiger Weise gefesselt sind.

Eine willkommene Ergänzung zu den Ausführungen des Herrn Vorsitzenden bot der Bericht des Herrn *Jul. Bloch* über die Arbeiten die zurzeit im Gange sind, um die Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse nach den Ländern des europäischen Ostens zu ermöglichen. Herr Bloch, der als Delegierter des Vorstandes der Seidenindustrie-Gesellschaft an den Verhandlungen teilnimmt, besprach die verschiedenen Projekte, die in der Hauptsache auf die Gründung einer Austausch-Zentrale hinauslaufen und die zweifellos bei gutem Willen der Beteiligten und zweckmäßiger Organisation zu einem praktischen Ergebnis führen dürften. Er erachtete es jedoch als notwendig, bei den Seidenindustriellen und Händlern nicht allzugroße Hoffnungen auf diesen zentralisierten Austausch-Verkehr aufkommen zu lassen und sprach der Privatinitiative, als der immer noch berufensten und leistungsfähigsten Förderin des schweizerischen Exportes, das Wort.

Exportvereinigung für Schweizergarne. Unter der Firma *Exportvereinigung für Schweizergarne* hat sich am 11. April 1919 eine *Genossenschaft* gebildet. Deren jeweiliger Sitz wird durch Beschluß des Vorstandes festgesetzt. Zurzeit befindet sich der Sitz in *Zürich 1*,

Bahnhofstraße 61 (Bureau von Rechtsanwalt Dr. Henggeler). Zweck der Genossenschaft ist die Regelung des Exports von schweizerischen Baumwollgarnen während der Zeit, da zufolge der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse der freie Verkauf von Garnen für Export erschwert ist, und die Verteilung der entsprechenden der Genossenschaft zugeteilten Kontingente unter die Mitglieder. Die Genossenschaft macht keine Geschäfte für eigene Rechnung. Als Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluß des Vorstandes jede Firma aufgenommen werden, die in der Schweiz eine Spinnerei oder den Handel mit Schweizergarnen betreibt und sich unter Anerkennung der Statuten schriftlich beim Vorstand anmeldet. Für Firmen, die sich innert 14 Tagen nach erfolgter Publikation der Konstituierung der Genossenschaft zum Beitritt anmelden, ist der Eintritt frei. Später eintretende Mitglieder bezahlen eine Eintrittsgebühr, deren Höhe jeweils vom Vorstande festgesetzt wird. Jedes Mitglied hat sich am Stammkapital der Genossenschaft mit wenigstens einem Anteilschein von 500 Fr. zu beteiligen. Die Zahl der Stammanteile ist unbeschränkt; sie lauten auf den Namen. Das Kapital der Genossenschaft besteht aus der Summe der jeweils ausgegebenen Stammanteile. Auf die Stammanteile sind 50 Prozent sofort einzuzahlen, über die Leistung weiterer Einzahlungen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der mit dreimonatiger Kündigung auf Ende des Geschäftsjahres zulässig ist, durch Ausschluß und durch Aufgabe des Geschäftsbetriebes. Im Todesfall geht die Mitgliedschaft auf die Erben, bezw. deren Vertreter über. Bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes zufolge Geschäftsabtretung kann die Mitgliedschaft unter Zustimmung des Vorstandes an den Geschäftsnachfolger übertragen werden. Ausscheidende Mitglieder haben Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge für Genossenschaftsanteile, ferner auf Zinsbetreffnis und Rückvergütung des letzten vollen Geschäftsjahres, in dem sie der Genossenschaft angehört haben, nach Maßgabe der Statuten. Die Genossenschaft bezweckt keinen Gewinn; sie erhebt zur Deckung ihrer Auslagen Gebühren, die der Vorstand festsetzt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Aus dem Geschäftsertragnis werden zunächst 5% Zins auf die Geschäftsanteile ausgerichtet, sodann werden mindestens 10% in einen Reservefonds gelegt; ein allfälliger Ueberschuß dient zur Rückvergütung auf die im betreffenden Geschäftsjahr bezogenen Gebühren. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Genossenschaftsvermögen, jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hierfür ist ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, ein Vorstand von 4—8 (gegenwärtig 7) Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen, er bezeichnet diejenigen Personen, die für die Genossenschaft rechtsverbindlich zu zeichnen befugt sind, er bestimmt auch die Form der Zeichnung. Der Vorstand besteht aus: Ernst Lang, Fabrikant, von Oftringen (Aargau), in Zofingen, Präsident; Jakob Andreas Biedermann, Fabrikant, von und in Winterthur, Vizepräsident; Richard Bühler, Fabrikant, von und in Winterthur; Gottlieb Frei, Spinnereidirektor, von Hedingen, in Baar; Jakob Heußer-Staub, Fabrikant, von und in Uster; Jean Keller, Spinnereidirektor, von Fischenthal, in Derendingen, und Alfred Stadtmann, Kaufmann, von Zürich, in Zürich. Präsident und Vizepräsident führen Einzelunterschrift.

die sie nur durch einen schnellen Vorfrieden mildern können, indem sie Rohstoffe erhalten, um die zahlreichen beschäftigungslosen Arbeiter unterzubringen.

Sozialpolitisches

Zur Regelung der Arbeitszeit. Eine von zwanzig Delegierten besuchte Versammlung des *Ostschweizerischen Volkswirtschaftsverbandes* vom 7. Mai, an der die Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden teilnahmen, hat bezüglich der Durchführung der Verkürzung der Arbeitszeit folgende Wegleitungen zuhanden der Verbände beschlossen: Die Bureaux und Geschäftshäuser in St. Gallen sind im Sommer abends 6 Uhr, im Winter abends 7 Uhr zu schließen. Der Samstagnachmittag wird freigegeben. Den Bureaux und Geschäftshäusern auf dem Lande soll die Einteilung der Arbeitszeit überlassen werden. So lange für die *Schifflifabriken* die durch Bundesratsbeschluß festgesetzte vierzigstündige Arbeitswoche in Kraft steht, richten sich die Schifflifabriken nach den jetzigen gesetzlichen Maßnahmen. Den *Handmaschinenstickfabriken* und Handmaschinen-Einzelstickern wird eine Uebergangszeit (bis 1. September 1919) eingeräumt. Bis dahin ist die Zeit und Lohnausgleichsfrage vorzubereiten. Gestattet eine vermehrte Beschäftigungsmöglichkeit die Aufhebung der 40-Stundenwoche und das Inkrafttreten der 48-Stundenwoche für die Fabriken, so sollen die *Schiffli-Einzelsticker* mit einer 60-Stundenwoche begrenzt bleiben. Die *Heimarbeit* erhält ebenfalls eine Uebergangszeit von vier Monaten, in welchem Termin die Arbeitszeit und Lohnverhältnisse einer Prüfung durch eine Spezialkommission unterzogen werden sollen. Die Bureaux und Geschäftshäuser richten bei der 48-Stundenwoche die gleichen Löhne wie bis jetzt aus. Für die Schifflistickereien, die Hand- und Schiffli-Einzelsticker und die Heimarbeiter soll der Lohnausgleich ebenfalls durch eine Subkommission vorbereitet werden.

Aus der Stickerei-Industrie. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die einzelnen Arbeitgeber und Arbeiterverbände hat, auf Veranlassung des Ostschweizerischen Wirtschaftsbundes, eine *Neuregelung der Entlohnungsverhältnisse* der Arbeiterschaft auf Grundlage der Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages stattgefunden, wobei in den Hauptsachen den Postulaten der Arbeiter zugestimmt wurde. Es wurde zugestanden eine Erhöhung der Löhne gegenüber den Ansätzen vom Jahre 1914 um 60 Prozent für Verheiratete und Unterstützungspflichtige und 40 Prozent für die Ledigen. Das Beschwerdewesen soll neu geregelt werden. Ferner sollen Arbeiter und Arbeiterinnen, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 bei ganzer oder teilweiser *Arbeitslosigkeit* unterstützt werden, das Minimum eines Wochenlohnes von 18 Fr. erhalten. Die Differenz zwischen den Leistungen des Bundes und diesem Ansatz wird der Arbeitgeber übernehmen. Da der Schiffli-lohnstickerei weitere finanzielle Leistungen nicht zugemutet werden können, soll der Staat um eine weitere Leistung zugunsten ihrer Arbeiterschaft angegangen werden. In der Frage der Beschäftigung und Entlohnung der *Heimarbeiterinnen* wurden Beschlüsse dahingehend gefaßt, daß diejenigen ausgeschaltet werden sollen, welche die Heimarbeit mehr als Nebenarbeit betrieben und daß den häuslichen Verhältnissen Rechnung tragend, allgemein entsprechende Teuerungszulagen ausgerichtet werden sollen. Diese Materie soll auf eidgenössischem Boden geregelt werden.

Gesetzliche Regelung des Mitbestimmungsrechtes der Angestellten in Deutschland. Der von der Regierung angekündigte Gesetzentwurf über das Mitbestimmungsrecht der Angestellten ist in seiner ersten Fassung nunmehr im Reichsarbeitsamt fertiggestellt worden. Im Laufe der kommenden Woche sollen Beratungen mit Vertretern des Handels und der Industrie sowie mit den großen Angestellten-Körperschaften stattfinden, um dem Entwurf die endgültige Fassung zu geben. Als Grundlage für die Beratungen des vorliegenden Entwurfs dienen die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kürzlich abgeschlossenen Verträge, die im Bankgewerbe, im Versicherungswesen und in der Metallindustrie bereits vorliegen. Der Entwurf sichert zunächst den Angestellten das prinzipielle Mitbestimmungsrecht bei Kündigungen und Entlassungen, in bedingter Weise auch bei Beförderungen und Neueinstellungen.



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbez. Zürich) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat April:

	1919	1918	Jan.-Apr. 1919
Ganzseidene Gewebe	Fr. 60,016	38,169	170,609
Halbseidene Gewebe	—	—	—
Seidenbeutelstuch	86,895	228,171	347,025
Seidene Wirkwaren	57,607	32,497	100,375

Französische Textilindustrie. Die französischen Textilindustriellen haben in einer kürzlich abgehaltenen Sitzung folgende Forderungen aufgestellt: 1. Wiedererstattung der von Deutschland verursachten Schäden als Bezahlung, die noch vor allen ändern Kriegsschädigungen den Vorrang haben soll. 2. Die Wiederherstellung der verwüsteten Gebiete. Ferner weisen sie auf ihre große Notlage hin,